

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- a) Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Bedingungen Geschäfte ab. Sie gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- b) Soweit in Schriftform hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten diese vorrangig und ersetzen ganz oder teilweise bzw. ergänzen die nachfolgenden Bedingungen.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelnen nicht widersprochen wurde oder Lieferaufträge in Kenntnis abweichender Bedingungen abgewickelt werden.
- d) Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch E-Mails und Telefaxbriefe gewahrt. Jede Änderung bzw. Ergänzung sowie Verzicht, Anerkenntnis, Abtretung, Aufrechnung, Verrechnung, Vertretung, Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie unter Einhaltung der Schriftform erfolgte. Bei einer einseitigen Rechtshandlung (z. B. Kündigung) genügt unter dem Schriftstück die eigenhändige Unterschrift des jeweils Berechtigten. Ansonsten ist die Unterschrift beider Vertragsparteien zur Wahrung der Schriftform erforderlich.
- e) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, wenn sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.
- f) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- g) Wir sind berechtigt die gesamten Leistungen oder Teilleistungen durch von uns berufene Dritte zu erbringen.

2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unabhängig von der Vereinbarung von Incoterms stets Bielefeld.
- b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

3. Datenschutz

- a) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Kunde erhält hiermit Kenntnis gemäß § 33 BDSG.

4. Geheimhaltung und geistiges Eigentum

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Abnehmer hat insbesondere über die Höhe des an den Lieferanten gezahlten Kaufpreises gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber seinem Kunden, Stillschweigen zu wahren.
- b) Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen stehen dem Lieferanten zu. Bei Nichterteilen des Auftrags sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant behält sich die Anmeldung von Schutzrechten und die Verwertung von Nutzungsrechten an seinen Gegenständen und Informationen vor. Die Veröffentlichung der Geschäfts- und Lieferbeziehungen darf ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht erfolgen.
- c) Wir behalten uns alle Rechte (Schutz-, Eigentums- und Urheberrechte) an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig von der Form ihrer Verkörperung, vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und darf sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden.
- d) Der Lieferant stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter aufgrund produktrechtlicher oder produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen frei, die Freistellung umfasst auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen und die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rückrufaktion.
- e) Bei derartigen Sachverhalten (drohenden produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahmen durch Dritte erforderlichen Rückrufaktionen) leistet der Lieferant uns auf Anforderung Sicherheit. Dasselbe gilt, wenn uns aufgrund behördlicher Anordnung Nachteile oder Bußgelder oder sonstige Nachteile drohen und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Vereinbarungen dem Lieferanten oblegen hätte.
- f) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.
- g) An Standardsoftware erhält der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form. Die Weitergabe, der Verkauf oder die anderweitige Nutzung der Software, sowie eine über den Rahmen einer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Kunde zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Angebote und Verkauf von Waren

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Unsere Angebote gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist oder angegeben wird, einen Monat lang, gerechnet vom Angebotsdatum an. Mündlich, telefonisch oder per Fax von uns oder durch Vertreter gemachte Angaben oder Erklärungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- c) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich und haben rein informativen Charakter. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen dar.
- d) Der Vertrag kommt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns an den Auftraggeber zustande.
- e) Der Besteller ist an seinem Auftrag einen Monat lang, gerechnet ab dem Auftragsdatum, gebunden.
- f) Der Abnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten nicht berechtigt, Produkte des Lieferanten unter Verletzung der gewerblichen Schutzrechte und der Urheberrechte des Lieferanten an die Allgemeinheit zu vertreiben, sei es online oder auf einem anderen Wege.
- g) Warenproben geben nur die ungefähren Eigenschaften der Ware wieder. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Entscheidend für die Qualität des Liefergegenstandes ist allein unsere Auftragsbestätigung.
- h) Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- i) Die Preise für PV-Wechselrichter, Batteriespeichersysteme und Ladestationen werden von den Herstellern als Tagespreise bestätigt. Beim Tag der Auslieferung behalten wir uns daher das Recht vor, die netto Verkaufspreise um bis zu plus 10% anzupassen.

6. Lieferzeit

- a) Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- b) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- c) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten - so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- d) Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- e) Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf fünf Prozent des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

7. Mitwirkung des Kunden

- a) Soweit für die Lieferung der Ware eine Genehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird, hat uns der Kunde alle für deren Beantragung erforderlichen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dies gilt insbesondere für eine etwa erforderliche Endverbleibserklärung, welche außerdem Angaben zu dem Verwendungszweck enthält.
- a) Der Kunde hat uns darüber hinaus über ungewöhnliche, üblicherweise nicht zu erwartende und nicht standardmäßige Verwendungszwecke der Ware, zu unterrichten.
- b) Der Kunde hat alle Bestimmungen des deutschen und internationalen Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Er darf die ihm gelieferte Ware nur zu dem vertraglich vereinbarten oder uns mitgeteilten Zweck verwenden und sie nicht an Personen, Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen veräußern oder sonst abzugeben, die in den Sanktionslisten der europäischen Union (EG VO 2580/2001 und 181/2002 in ihrer jeweilig aktuell gültigen Fassung) oder in der US Denied Persons List aufgeführt sind.
- c) Der Kunde hat uns etwa durch die Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehende Schäden im Falle seines Verschuldens zu ersetzen. Daneben ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung. Es werden die tatsächlich gelieferten Mengen berechnet. Materialpreis- und Lohnänderungen, die drei Monate nach Vertragsabschluss entstehen, berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen.
- b) Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung, etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsrechnungen etc.
- c) Die Zahlung mit Schecks erfolgt erfüllungshalber. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, löst er insbesondere Schecks nicht ein oder stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Außerdem steht uns dann das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen.
- d) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung oder zur Sicherheitsleistung bestimmen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- f) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird, so ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von der Eröffnung eines Akkreditivs, Vorkasse oder der Stellung geeigneter Sicherheiten (z. B. Bürgschaft etc.) abhängig zu machen.
- g) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Zollabgabe, Fracht, Porto und Versicherung. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.
- h) Vereinbarte Zahlungsform ist die Überweisung im Giroverkehr. Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Bis zu deren Einlösung bleibt der Zahlungsanspruch in voller Höhe bestehen.
- i) Das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten bestimmt die Einhaltung der Zahlungsfrist. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit Einwilligung durch den Lieferanten gestattet. Die Einwilligung gilt für schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Abnehmers als erteilt.
- j) Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Abnehmer abzutreten und durch Dritte einziehen zu lassen.
- k) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Der Lieferant behält sich, nach schriftlicher Mitteilung an den Abnehmer, vor, bis zum Erhalt der Zahlung die Erfüllung seiner Verpflichtung einzustellen.

9. Kennzeichnung, Lieferung, Transport

- a) Transportschäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Liefergegenstände mit dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Artikelnummern, Artikelbezeichnungen und Seriennummer sowie Mengendifferenzen hat der Abnehmer unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Abnehmer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht festgestellt werden konnte.
- b) Gegen Transport- und/oder Bruchschäden werden die Waren nur auf Wunsch des Bestellers versichert.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der vereinbarten Qualität und Verpackung sowie mit den in Deutschland erforderlichen Kennzeichnungen und Markierungen, Ursprungszeugnissen und Analysezertifikaten zu versehen. Daneben hat er die in der Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Warenbegleitdokumente sowie etwa angeforderte Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen beizufügen.
- d) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Alle warenbegleitenden Dokumente müssen den gesetzlichen Anforderungen (Deutschland, EU, Bestimmungsort) entsprechen und sind gesondert zusätzlich elektronisch an uns zu versenden.
- e) Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist stellt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG dar. Das Recht zur Erbringung von Leistungen nach Fristablauf steht dem Lieferanten nur zu, wenn wir dem schriftlich zugestimmt haben.
- f) Auch bei Verwendung von Incoterms ex works oder ähnlicher Art ist der Lieferant verpflichtet, die für die freie Aus- und Einfuhr erforderlichen Dokumente zu beschaffen und an uns auszuhändigen. „Incoterms“ bezeichnen dabei stets die Incoterms 2010.
- g) Der Lieferant hat sich unabhängig von den vereinbarten Incoterms um den Transport und die Verpackung sowie die Verladung zu kümmern. Er hat den Transport der Ware zu organisieren und die Ware zu versichern, wobei die am Bestimmungsort geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu beachten sind.
- h) Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Kunden ab. Der Kunde kann uns wegen Mängeln wesentlicher Fremderzeugnisse nur haftbar machen, wenn eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme der Fremdlieferanten erfolglos war.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

- i) Ist der Kauf für den Kunden ein Handelsgeschäft, so muss er uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- j) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde – sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist – den Preis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat er uns den Liefergegenstand zurückzugeben.

10. Warenbeschaffenheit und Bestellungen

- a) Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen für den Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Vertragserfüllung.
- b) Liefervereinbarungen werden verbindlich, wenn der Lieferant die Bestellungen bzw. Lieferabrufe schriftlich bestätigt. Sofern die Bestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang erfolgt, kann der Abnehmer von seiner Bestellung zurücktreten. Der Auftraggeber ist während dieser Fristen an seine Order gebunden, es sei denn, es erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt eine endgültige Ablehnung durch den Lieferanten.
- c) Wir können unsere Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant diese nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
- d) Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Auch ohne gesonderte Vereinbarung muss die Ware den rechtlichen Vorgaben in der EU entsprechen. Die weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit der Ware ergeben sich aus der schriftlichen Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung. Der Lieferant hat die Ware vor der Lieferung auf die Einhaltung der vereinbarten Qualität, die Gesetzeskonformität und die vereinbarte Menge sowie die vereinbarte Verpackungsart zu untersuchen und die Freiheit von Rechten und Ansprüchen Dritter zu prüfen.
- e) Ungeachtet etwaiger weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den vertraglichen Vereinbarungen, den Werbeaussagen, den uns gegenüber gemachten Äußerungen des Lieferanten oder den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen in der Europäischen Union entspricht. Dies gilt nur dann nicht, wenn unsere Auftragsbestätigung eine andere Spezifikation aufweist oder wenn der Lieferant den Nachweis führt, dass uns die Vertragswidrigkeit der Ware bei Vertragsabschluss bekannt war.
- f) Wir sind ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche berechtigt, Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen geltend zu machen, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Feststellung der Vertragswidrigkeit die beanstandeten Qualitäten aufwies. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass die Vertragswidrigkeit erst nach Gefahrübergang verursacht wurde und uns zuzurechnen ist.
- g) Wir sind auch bei Vertragswidrigkeiten, welche keine wesentliche Vertragsverletzung i.S.v. Art. 25 CISG darstellen, berechtigt, Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung zu verlangen.
- h) Von uns oder durch Dritte unternommene Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten beeinträchtigen nicht die Geltendmachung der uns zustehenden Rechtsbehelfe.
- i) Wir sind berechtigt, den Kaufpreis bis zur endgültigen Erledigung der Beanstandungen zurückzuhalten.
- j) Für jeden berechtigten Sach- oder Rechtsmangel hat der Lieferant eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,- Euro zu zahlen.
- k) Ist die versprochene Leistung oder Teillieferung nicht verfügbar, weil der Lieferant von seinen Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist der Lieferant berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant wird in diesem Fall den Abnehmer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Abnehmers umgehend erstatten.
- l) Die Verjährung unserer Ansprüche/Rechtsbehelfe beginnt mit Ablieferung der Ware an der Empfangsstelle. Prüft der Lieferant eine von uns beanstandete Vertragswidrigkeit, so ist der Ablauf der Frist bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Lieferanten an uns gehemmt. Ansprüche aus Nacherfüllungen – Ersatzlieferung oder Nachbesserung – verjähren frühestens nach Ablauf von zwei Jahren. Bei Rechtsverletzungen beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.
- m) Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder schließlich wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- n) Weicht das Angebot oder die Auftragsbestätigung von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat der Lieferant die Abweichungen besonders hervorzuheben.
- o) Sämtliche durch unsere Mitarbeiter aufgegebenen Bestellungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Der Lieferant ist an sein Angebot 14 Kalendertage lang gebunden. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem das Angebot des Lieferanten bei uns eingegangen ist, abgegeben wird.
- p) Wir erteilen keine Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant unser Angebot/unsere Bestellung durch Unterzeichnung des von uns versandten Dokuments akzeptiert. In allen anderen Fällen ist unsere Auftragsbestätigung für den Umfang des Vertragsinhalts maßgebend und führt auch dann zu einem Vertragsabschluss, wenn sie abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge, insbesondere auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Vertragserklärungen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

Lieferanten abweicht. Ist der Lieferant damit nicht einverstanden, so hat er die beanstandeten Abweichungen detailliert schriftlich und binnen 10 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zu benennen. Von dem Lieferanten versandte Auftragsbestätigungen sind ohne rechtliche Wirkung und bedürfen keines gesonderten Widerspruchs. Die Entgegennahme der Ware oder sonstiges Verhalten von uns stellt kein Einverständnis mit der Auftragsbestätigung dar.

- q) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzuweichen.

11. Verjährung

- a) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.
- b) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist unsererseits und für Ansprüche im Lieferantenregrress bei Endbelieferung eines Verbrauchers gem. § 479 BGB.
- c) Die Verjährungsfristen des Kaufvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- d) Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Mängelanzeige und Gewährleistung

- a) Die Kosten des Rücktransports der Ware anlässlich einer Nacherfüllung trägt der Kunde. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand von dem Kunden oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war bei Vertragsabschluss mit uns vereinbart worden.
- b) Wir haften für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ergeben, nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Einhaltung die Erfüllung des Vertrages ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Dabei besteht keine Schadensersatzpflicht für unvorhersehbare so genannte Exzess-Schäden. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch unsere Erfüllungsgehilfen schuldhaft Pflichtverletzung eine Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.
- c) Sofern wir eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben, finden Haftungsbegrenzungsbestimmungen der vorstehenden Ziff. 4 keine Anwendung. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- d) Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die von dem Kunden beabsichtigten Zwecke, sofern dieser Zweck nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- a) Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast für den eine Haftungsbeschränkung auslösenden Sachverhalt obliegt uns.
- b) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für
 - 13.b.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 13.b.2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Unsere Haftung ist dann jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- e) Bei Verzug ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz auf 5 % des Netto-Kaufpreises begrenzt, es sei denn, der Lieferverzug ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- f) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- h) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EANCON GmbH & Co. KG

Verkäufers, beruhen. Soweit dem Verkäufer eine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- i) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit dem Käufer danach ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- j) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- k) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- l) Der Abnehmer hat den Schaden und die Kosten zur Schadensbehebung so gering wie möglich zu halten. Über die zu ergreifenden Maßnahmen werden sich die Vertragspartner abstimmen. Der Abnehmer hat den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend zu informieren. Er wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung der Schadensursache und der Ausfallteile geben.

14. Versand und Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- b) Eine Transportversicherung schließen wir nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden ab.
- c) Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Kunden von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder ggf. frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbekenntnis zurückzugeben.
- d) Kommt der Kunde der genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, für die über 30 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Vergütung zu verlangen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Vergütung den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
- e) Die auf den Leihgebinden angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Wertminderung, Vertauschen und Verlust. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dies nicht vorher schriftlich vereinbart ist.

15. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen sowie bis zur Einlösung von Schecks unser Eigentum. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.
- b) Bei laufender Rechnung erstreckt sich der Vorbehalt auf das Eigentum auch auf die Sicherung der Saldoforderung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung. Zahlt der Kunde mit Scheck und stellen wir ihm hierfür einen Refinanzierungswechsel aus, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
- c) Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Kunden sind uns mitzuteilen.
- d) Werden Sachen oder Rechte, die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen, gepfändet oder wird über das Vermögen des Abnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Vergleichs- bzw. Stundungsverhandlungen geführt, so ist davon der Lieferant unverzüglich zu unterrichten.
- e) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
- f) Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Kunde auf unser Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.
- g) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware heraus zu verlangen sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- h) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.